

RS OGH 2007/8/8 9Ob42/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2007

Norm

ABGB §970

KSchG §6 Abs1 Z9

Rechtssatz

Eine Parkgarage ist kein Aufbewahrungsraum im Sinn des§ 970 Abs 2 ABGB. Der Garagen-Kurzparkvertrag ist ein reiner Mietvertrag, der den Garagenunternehmer neben der Zurverfügungstellung der Sache auch dazu verpflichtet, seinen Betrieb ausreichend durchzuorganisieren und die nach Lage der Dinge zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Klauseln, wonach der Parkgaragenunternehmer nicht für Schäden durch Dritte haftet, sind mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG vereinbar und daher zulässig.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 42/07b
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 42/07b
Veröff: SZ 2007/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122428

Im RIS seit

07.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at